

## **Bericht**

### **des Gemischten Ausschusses (Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss)**

#### **betreffend das**

### **Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-233/3-XXVII,  
miterledigt [Beilage 382/2011](#)]

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Erfahrungen aus der Vollzugspraxis haben gezeigt, dass das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) Novellierungsbedarf insbesondere im Bereich der Vergabe der Berechtigungen zur Abnahme und zur wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen aufweist. Die Regelungen für die Überprüfungsberechtigung im Bereich der gasversorgten Heizungsanlagen erwiesen sich als kompliziert und wenig praktikabel. Mit dem vorliegenden Entwurf soll berechtigten Forderungen der betroffenen Wirtschaftstreibenden nachgekommen und die tatsächliche Ausübung der Berechtigung erleichtert werden. Während im Bereich von gasbefeuerten Heizungsanlagen bisher einerseits eine (generelle) Ermächtigung für das überprüfungsberechtigte Unternehmen und andererseits - zusätzlich - eine (individuelle) Berechtigung für das die Überprüfung tatsächlich durchführende sogenannte Gasorgan vorgesehen war, soll nunmehr lediglich eine generelle Berechtigung des Unternehmens notwendig sein. Das berechtigte Unternehmen soll - wie auch bei den mit anderen Brennstoffarten betriebenen Anlagen - die Verantwortung für diejenigen Personen übernehmen, deren es sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Darüber hinaus hat sich aus den Erfahrungen der Vollzugspraxis auch noch ein Novellierungsbedarf in anderen Bereichen des Oö. LuftREnTG gezeigt. Als wesentliche Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind daher anzuführen:

- Erleichterungen für den Betrieb von Heizungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen
- Herausnahme von Passivhäusern (Minimalenergiehäusern) aus der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Wärmeversorgungsanlagen;

- Vereinfachung der Regelungen über die Erteilung und die Ausübung der Berechtigung zur Abnahme und wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen;
- Vereinfachungen bei der wiederkehrenden Überprüfung von Verbindungsstücken
- Verlängerung der Überprüfungsintervalle für Fänge von Feuerungsanlagen bis zu einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW, die mit Holzpellets automatisch beschickt werden;
- Verlängerung der Frist für die wiederkehrende Überprüfung von sonstigen Gasanlagen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Novellierung des Oö. LuftREnTG beruht auf Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Für den Bund, das Land Oberösterreich und die Gemeinden ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keinerlei finanzielle Mehrbelastungen. Vielmehr werden sich bei der Behörde Landesregierung durch den Entfall des Erfordernisses der namentlichen Bezeichnung der sogenannten Gasorgane Kosteneinsparungen ergeben.

Seit Inkrafttreten der Gassicherheitsverordnung 2006 wurden rund 200 Bescheidverfahren für die Berechtigung von Gasorganen durchgeführt. Diese Geschäftsfälle und die jeweiligen Ermittlungsverfahren können eingespart werden, ohne dass sich dadurch die Qualitätsstandards verringern dürften, weil davon auszugehen ist, dass die Unternehmen ihre Verantwortlichkeit schon aus Eigeninteresse wahrnehmen werden.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Für die Konsumentinnen und Konsumenten ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls Erleichterungen, und zwar durch die grundsätzliche Verlängerung der Prüfungsintervalle für Verbindungsstücke und für Fänge von Feuerungsanlagen bis zu einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW, die mit Holzpellets automatisch beschickt werden.

Eine weitere Entlastung ergibt sich aus der Verlängerung des Überprüfungsintervalls für die wiederkehrende Überprüfung von sonstigen Gasanlagen.

Speziell für Wirtschaftstreibende resultiert aus dem vorliegenden Gesetzentwurf insofern eine finanzielle Erleichterung, als das Erfordernis der individuellen Berechtigung für die sog. Gasorgane entfällt und künftig nur mehr eine (generelle) Überprüfungsbeziehung beantragt werden muss.

Auch die Vermeidung von Doppelüberprüfungen und die Lockerung der Bestimmungen über die Zulässigkeit von Brennstoffen, die bei Raumheizungen in gewerblichen Betriebsanlagen verfeuert werden dürfen, stellen eine Entlastung für Wirtschaftstreibende dar.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf. Insbesondere ist auch durch die Verlängerungen der Überprüfungsintervalle für Verbindungsstücke, für die Fänge von bestimmten Feuerungsanlagen und für sonstige Gasanlagen mit keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Die Regierungsvorlage des vorliegenden Gesetzentwurfs wurde gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermittelt, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun. Im Rahmen dieses Notifikationsverfahrens wurden keine Einwände gegen den Entwurf vorgebracht. Die Änderungen des Gesetzentwurfs, die im Zuge der Verhandlungen im Landtag vorgenommen wurden, stellen keine wesentlichen Änderungen dar, die eine neuerliche Mitteilung im Sinn des § 3 Abs. 3 des Oö. Notifikationsgesetzes notwendig machen würden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 3 Z 6):**

Der Verweis wird aktualisiert auf das neue Gaswirtschaftsgesetz 2011.

### **Zu Z 2 und 14 (§ 3 Z 10 und § 30 Abs. 2):**

Mit der Präzisierung der Begriffsbestimmung des **§ 3 Z 10** soll klargestellt werden, dass der sogenannte "Hausanschluss" noch einen Bestandteil des Verteilernetzes darstellt, für dessen Sicherheit das Erdgasunternehmen (der Netzbetreiber) haftet (vgl. § 6 Z 21 in Verbindung mit § 48 Gaswirtschaftsgesetz 2011 [GWG 2011]). Der Hausanschluss endet mit der sogenannten "Hauptabsperrvorrichtung" oder - sofern ein solcher auf Grund des hohen Verteilernetzdruckes der Hauptabsperrvorrichtung noch nachgeschaltet ist - mit dem sogenannten "Hausdruckregler" (vgl. § 6 Z 21 GWG 2011). Ab dem Hausanschluss beginnen die sogenannten "Gas-Inneninstallationen", die im grundsätzlichen Verantwortungsbereich der Endverbraucherin bzw. des Endverbrauchers liegen, auch wenn der darin eingebaute Gaszähler im Eigentum des Erdgasunternehmens steht.

Die Dichtheit der sog. Gas-Inneninstallationen sollen die Erdgasunternehmen weiterhin zwingend vor der tatsächlichen Belieferung mit Erdgas überprüfen. Diese Überprüfungsverpflichtung soll allerdings nicht mehr mit einer Monopolstellung für die Abnahme der gesamten Heizungsanlage, also einschließlich der Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen verbunden sein. Vielmehr soll es durch die Abänderung des **§ 30 Abs. 2** ermöglicht werden, dass die (Gesamt-)Abnahme beispielsweise durch einen Installateur erfolgt, der dabei allerdings zur Einholung eines entsprechenden Attestes des Erdgasunternehmens verpflichtet ist. Umgekehrt könnten sich freilich auch Erdgasunternehmen, die sich der Endverbraucherin bzw. dem Endverbraucher gegenüber zur Erstellung eines Abnahmebefundes verpflichten, für die Überprüfung des hydraulischen Teils einer Heizungsanlage eines Installateurs bedienen. Dies ergibt sich aus § 26 Abs. 4 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs, wobei hier - anders als in dem zuvor beschriebenen "Attest-Fall" - letztlich eine Verantwortlichkeit des den Gesamtabnahmebefund erstellenden Erdgasunternehmens gegenüber der Endverbraucherin bzw. dem Endverbraucher bestehen bleibt.

### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2):**

Die Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011, erlaubt die Verfeuerung von Spanplattenresten in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW, sofern bestimmte Emissionsgrenzen eingehalten werden. Diese Regelung ist für den üblichen Betrieb von Tischlereien unbedingt erforderlich und grundsätzlich auch dort sinnvoll, wo die Feuerungsanlage ausschließlich der

Raumheizung dient und nicht auch der Bereitstellung von Prozesswärme (zB Heizpressen). Für bloße Raumheizungen verbietet jedoch § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Z 8 Oö. LuftREnTG die Verfeuerung von Spanplatten, da diese nicht ausschließlich aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) bestehen, sondern auch nichtpflanzliche Bindemittel enthalten.

Die vorliegende Gesetzesergänzung soll dieses Verbot, das durch die grundsätzliche Hereinnahme der Heizungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen in den Anwendungsbereich des Oö. LuftREnTG entstanden ist (vgl. die Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009), wieder beseitigen. Weitere Ausnahmen von den Anforderungen an zulässige Brennstoffe, die über den Bereich der Eigenverwendung bestimmter Materialien in gewerblichen Betriebsanlagen hinausgehen, sind schon aus Gründen der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.

#### **Zu Z 4, 5, und 19 (§ 5 Z 1, § 9 Abs. 2 und § 48 Abs. 5):**

Die Verweise auf das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) werden aktualisiert.

#### **Zu Z 6 (§ 9 Abs. 7):**

Passivhäuser (Minimalenergiehäuser) sollen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen ausgenommen werden, da derartige Gebäude auf Grund ihrer Bauart keine herkömmliche Wärmeversorgung benötigen. Diese Gebäude werden definiert durch das Verhältnis des jährlichen Heizwärmebedarfs zur Bruttogrundfläche pro m<sup>2</sup> und Jahr.

Die Ausnahme gilt nicht nur für die generelle Anschlussverpflichtung im Sinn des § 9 Abs. 1, sondern schränkt auch die Verordnungsermächtigung für die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 entsprechend ein.

#### **Zu Z 7 (§ 19 Abs. 4):**

Die Verpflichtung zur Erstellung des nunmehr im Bewilligungsverfahren zwingend vorzulegenden Gutachtens einer Kesselprüfstelle über die vorgesehene Art der Aufstellung von oberirdischen ortsfesten Druckbehältern für gasförmige Brennstoffe besteht derzeit bereits im Rahmen der Regelungen des Kesselgesetzes, BGBl. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2007; der Bewilligungswerberin bzw. dem Bewilligungswerber entstehen daher letztlich keine Mehrkosten. Eine ausdrückliche Vorlagepflicht soll aber aus Gründen der Übersicht und Vollständigkeit auch hier erwähnt werden, weil sich diese Unterlagen in der Vollzugspraxis als so wichtig herausgestellt haben, dass sie regelmäßig als ergänzende Unterlagen angefordert werden mussten und so zu Verfahrensverzögerungen geführt haben.

## **Zu Z 8 und 9 (§ 25 Abs. 1a und 2):**

Schon auf Grund § 7 Abs. 4 der derzeit geltenden Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 sind Gas-Inneninstallationen von erdgasversorgten Gasanlagen alle zwölf Jahre und Gas-Inneninstallationen von flüssiggasversorgten Gasanlagen alle sechs Jahre einer Überprüfung gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 "Sicherheitstechnische Überprüfung von Gas-Inneninstallationen" zu unterziehen. Diese Regelung, die in größeren Zeitabständen besondere zusätzliche Anforderungen an die öfter stattfindende gewöhnliche wiederkehrende Überprüfung festlegt, soll nun auch ausdrücklich in das Gesetz selbst aufgenommen werden (§ 25 **Abs. 1a** - auch in Verbindung mit § 38 Abs. 3 letzter Satz). Dadurch wird insbesondere auch ermöglicht, in einwandfrei nachvollziehbarer Weise festzulegen, dass Berechtigungen zu gewöhnlichen wiederkehrenden Überprüfungen nicht unbedingt auch die Berechtigung zu einer sicherheitstechnischen Überprüfung der Gas-Inneninstallationen voraussetzen (vgl. § 26 Abs. 3).

Auf diese Weise wird einem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen, die einen breiteren Zugang zu den Überprüfungsberechtigungen für wiederkehrende Überprüfungen gefordert hatte. Andererseits bleibt aber auch das Interesse der Kundinnen und Kunden gewahrt, die weiterhin für jede konkrete wiederkehrende Überprüfung nur eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner haben. So darf - von einer weiter unten dargestellten Ausnahme abgesehen - ein Unternehmen einen Auftrag zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung, die von ihrem Termin her eine solche "Sonderprüfung" für die Gas-Inneninstallationen mitumfassen muss, gar nicht annehmen, wenn es nicht auch die entsprechende Prüfberechtigung besitzt. Wird andererseits etwa ein Unternehmen, das nicht auch die Prüfberechtigung für die Gas-Inneninstallationen besitzt, im Rahmen eines Wartungsvertrags ganz allgemein mit der regelmäßigen Durchführung der wiederkehrenden Überprüfungen nach dem Oö. LuftREnTG beauftragt, so muss es - wiederum abgesehen von der anschließend dargestellten Ausnahme - rechtzeitig darauf aufmerksam machen, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber für die nächste Überprüfung (ausnahmsweise) ein anderes entsprechend berechtigtes Unternehmen heranziehen muss.

Eine Sonderregelung - wie bereits angesprochen - gilt für erdgasversorgte Feuerungsanlagen und erdgasversorgte sonstige Gasanlagen insoweit, als Erdgasunternehmen auch aus historischen Gründen eine gewisse Verantwortung für die Sicherheit derjenigen Anlagen tragen, die dauernd unmittelbar an ihr Verteilernetz angeschlossen sind (vgl. dazu insbesondere auch die Sonderregelung gemäß § 30 Abs. 2 in Bezug auf die Abnahmeprüfung, bei welcher der ordnungsgemäße Anschluss und die Dichtheit der Zuleitungen sowie der Feuerstätte jedenfalls vom örtlich in Betracht kommenden Erdgasunternehmen geprüft werden muss). Da Erdgasunternehmen auch von sich aus interessiert sind, selbst in gewissen Abständen Überprüfungen von Gas-Inneninstallationen vorzunehmen (vgl. die Ermächtigung dazu im § 31 Abs. 3) und zumindest diesbezügliche Aufträge auch im Eigeninteresse gerne annehmen, ist es aus gesamtökonomischer Sicht durchaus sinnvoll, derartige Prüfbefunde auch im Rahmen der besonderen Anforderungen bei wiederkehrenden Überprüfungen im Sinn des § 25 Abs. 1a

anzuerkennen. Im Fall des Vorliegens oder der Einholung eines entsprechenden Attests des örtlich in Betracht kommenden Erdgasunternehmens ist daher auch keine diesbezügliche Prüfberechtigung des Unternehmens erforderlich, das die Verantwortung für die wiederkehrende Überprüfung im Sinn des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a übernimmt.

Im § 25 Abs. 2 wird klargestellt, dass auch das Ergebnis der "Sonderprüfung" für die Gas-Inneninstallationen im Prüfbericht festzuhalten ist. Bei den Prüfterminen, an denen keine derartige Sonderprüfung vorgesehen ist, ist jeweils unter Rückgriff auf den letzten Prüfbericht anzumerken, wann die letzte "Sonderprüfung" stattgefunden bzw. wann die nächste "Sonderprüfung" zu erfolgen hat.

#### **Zu Z 10 (§ 25 Abs. 6):**

Die Bestimmung soll Doppelüberprüfungen verhindern und stellt insofern die Rechtslage vor der Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009 wieder her. Dabei wird im Interesse einer echten Deregulierung auch in Kauf genommen, dass gewisse Prüfaspekte gemäß dem Oö. LuftREnTG nicht in vergleichbarem Ausmaß anlässlich einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß der Feuerungsanlagen-Verordnung berücksichtigt werden. Die grundsätzlichen Anforderungen des Oö. LuftREnTG gelten jedoch weiterhin auch für Raumheizungen in gewerblichen Betriebsanlagen. Werden diesbezügliche Mängel - aus welchem Anlass auch immer (etwa auch im Rahmen einer behördlichen Überprüfung gemäß § 27 Oö. LuftREnTG) - festgestellt, so sind diese Mängel in angemessener Frist zu beheben (vgl. auch § 28).

#### **Zu Z 11 (§ 26):**

Der Vollzug der Bestimmungen betreffend die Überprüfungsberechtigten hat in der Praxis vor allem im Bereich der gasversorgten Feuerungsanlagen immer wieder zu Problemen geführt, weshalb sie überarbeitet und vereinfacht werden sollen. Insbesondere wird künftig vom bisherigen Erfordernis der namentlichen Bezeichnung der sog. Gasorgane abgesehen. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit gasversorgter Feuerungsanlagen sollen die besonderen Anforderungen an die fachliche Eignung derjenigen Personen, die die Überprüfungen tatsächlich durchführen dürfen, aber auch weiterhin durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden (**Abs. 6 Z 2**). Schon dem Gesetz selbst ist durch die Verankerung der erforderlichen "fachlichen Eignung" der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie anderer herangezogener Personen (vgl. **Abs. 4**) deutlich zu entnehmen, dass diese Personen über eine entsprechende Ausbildung, die sie zur sachgerechten Durchführung dieser Aufgaben befähigt, verfügen müssen (die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Gehilfenhaftung gemäß ABGB bleiben davon unberührt).

Durch die neue Bestimmung des **Abs. 2** soll einerseits klargestellt werden, dass die Überprüfungsberechtigung, die im ausdrücklichen Kontext mit den wiederkehrenden Überprüfungen von Feuerungsanlagen geregelt ist, auch für die Abnahme und die einmalige

Inspektion von Heizungsanlagen (§ 22 und § 29a) und auch für die Abnahme und die wiederkehrende Überprüfung von sonstigen Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 2 und 3 unbedingt erforderlich ist. Andererseits soll auch gewährleistet werden, dass sich der konkrete Berechtigungsumfang ausdrücklich auch auf derartige Tätigkeiten bezieht. Zu den einzelnen Ziffern des Abs. 2 ist Folgendes zu bemerken:

- **Zu Z 1 und 2:** Gemäß § 22 unterliegen neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen unabhängig von ihrer Größe einer verpflichtenden Abnahmeprüfung. Der Begriff "Heizungsanlage" ist in mehrfacher Hinsicht umfassender als der Terminus "Feuerungsanlage": Einerseits bezieht er sich nicht nur auf die Feuerungsanlage selbst, sondern erfasst auch die damit in Verbindung stehenden Wärmeverteilungen und Wärmeabgabeeinrichtungen (wie etwa Radiatoren und die dazu gehörigen Steuerungs- und Regelungseinrichtungen); andererseits ist eine Feuerungsanlage nicht einmal ein zwingend notwendiger Bestandteil einer Heizungsanlage, da die eigentliche Wärmeerzeugung in einer Heizungsanlage auch durch andere technische Einrichtungen, wie etwa Wärmepumpen oder Brennstoffzellen erfolgen kann (vgl. dazu die gesetzlichen Begriffsbestimmungen im § 3 Z 10 und 14).

Einer Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung unterliegt aber nicht die Heizungsanlage in ihrer Gesamtheit, sondern nur die Wärmeerzeugungseinrichtung, und zwar auch nur dann, wenn es sich dabei um eine Feuerungsanlage handelt. Zur Durchführung dieser Überprüfungen bedarf es einer Berechtigung gemäß § 26 Abs. 1. § 26 Abs. 2 Z 1 soll nunmehr klarstellen, dass die Erteilung einer Überprüfungsberechtigung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch die Durchführung von Abnahmeüberprüfungen für alle oder zumindest für bestimmte Arten von Heizungsanlagen umfassen kann.

Der Begriff der Heizungsanlagen ist auch im Zusammenhang mit der einmaligen Inspektion gemäß § 29a von Bedeutung, sodass auch diesbezüglich klargestellt werden muss, dass eine Überprüfungsberechtigung auch diesen Bereich erfassen können muss (§ 26 Abs. 2 Z 2). Es wird aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Verpflichtung zur Durchführung einer einmaligen Inspektion nur auf solche Heizungsanlagen bezieht, deren Wärme mittels einer Feuerungsanlage erzeugt wird (vgl. den Wortlaut des § 29a Abs. 1 und die einschlägigen Erläuterungen im Ausschussbericht 1689/2008 BglGT 26. GP).

- **Zu Z 3 und 4:** Auch der Begriff der sonstigen Gasanlage ist wiederum vollkommen eigenständig und setzt sogar voraus, dass es sich dabei *nicht* um eine Feuerungsanlage in dem zuvor beschriebenen Sinn handelt (vgl. § 3 Z 25). Soweit derartige Anlagen - wie etwa die sog. "Biogasanlagen" - zwingend einer Abnahmeprüfung und wiederkehrenden Überprüfungen zu unterziehen sind, muss es auch dafür entsprechende Überprüfungsberechtigungen geben.

Mit der Wortfolge "auch oder ausschließlich" im Einleitungssatz des Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Erteilung einer Berechtigung zu einer wiederkehrenden Überprüfung von (bestimmten Arten von) Feuerungsanlagen nicht zwingender Mindeststandard der Berechtigung an sich sein muss. Zwar wird die Berechtigung zur Abnahme von Heizungsanlagen, deren Wärme mittels einer Feuerungsanlage erzeugt wird, regelmäßig auch die Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung dieser Feuerungsanlagen umfassen; wer jedoch beispielsweise die Berechtigung zur Abnahme von Heizungsanlagen beantragt, die mittels einer Wärmepumpe betrieben werden, braucht dazu keine Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen, weil Wärmepumpen eben keine Feuerungsanlagen sind; das gleiche gilt auch für die Abnahme oder die wiederkehrende Überprüfung von sonstigen Gasanlagen, die nach der Definition in § 3 Z 25 eben auch keine Feuerungsanlagen sind.

Im Zusammenhang mit der Überprüfungsberechtigung als solcher ist auch zu beachten, dass ein Erdgasunternehmen eine Anlage, die an sein Erdgasverteilernetz angeschlossen ist, auch dann abnehmen und wiederkehrend überprüfen darf, wenn ihm keine Prüfnummer gemäß § 26 zugewiesen wurde (vgl. § 26 Abs. 1 letzter Satz und § 30 Abs. 2 erster Satz).

Bezüglich der besonderen Abtrennbarkeit des Aspekts der Dichtheit der Gas-Inneninstallationen bei der Abnahme von erdgasversorgten Heizungsanlagen wird auf § 30 Abs. 2 und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen. Zur Bestimmung des § 26 **Abs. 3** vgl. die Erläuterungen zu Z 8 und 9 des vorliegenden Landesgesetzes (§ 25 Abs. 1a und 2).

Die bisherige Verwendung des Begriffs "Ermächtigung" für die Verleihung der Überprüfungsberechtigung hat zu uneinheitlichen Interpretationen geführt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen künftig nur mehr die Begriffe "Berechtigung" und "Berechtigte" verwendet werden.

Im **Abs. 5** wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die persönlichen Daten der Überprüfungsberechtigten, nämlich Name, Adresse, Berechtigungsumfang und Prüfnummer auf der Homepage des Landes veröffentlicht werden dürfen. Dies entspricht dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger.

#### **Zu Z 12 (§ 27 Abs. 1):**

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt, weil die Behörden selbstverständlich berechtigt sein sollten, alle Heizungsanlagen (siehe § 3 Z 14) und nicht bloß Feuerungsanlagen (siehe § 3 Z 10) zu überprüfen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass damit auch Wärmepumpen, die zwar Heizungsanlagen, aber keine Feuerungsanlagen sind, in die Überprüfungsberechtigung der Behörde fallen.

### **Zu Z 13 (§ 29a Abs. 5):**

Durch den generellen Entfall des bisherigen Erfordernisses der namentlichen Bezeichnung der sog. Gasorgane erübrigt sich die Sonderregelung für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen.

### **Zu Z 15 (§ 31a Abs. 1):**

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens in der Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009, LGBl. Nr.13/2009.

### **Zu Z 16 (§ 32 Abs. 1):**

Unter "Betriebssicherheit" ist die Summe der technischen Anforderungen zu verstehen, denen ein Fang entsprechen muss, wie zB Lage und Zustand der Putztürchen, Verwendung von zugelassenen Baustoffen für den Fang, Lage und Zustand der Anschlüsse, Ausmündungshöhe über Dach, Lage der Prüföffnungen usw. Es soll klargestellt werden, dass auch diese Umstände von der Rauchfangkehrerin bzw. dem Rauchfangkehrer vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Fangs zu überprüfen sind.

Eine Querschnittsberechnung des Fangs gemäß der ÖNORM EN 133384 bzw. vergleichbarer Normen zur Feststellung des Verhältnisses von Heizungsanlage, Verbindungsstück und Fang zueinander ist unter dem Aspekt der Betriebssicherheit regelmäßig *nicht* erforderlich, da bei kleineren Anlagen (im Kleinhausbau) mit standardisierten Fangquerschnitten eine bloße Schätzung durchaus ausreichend ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Abnahmeprüfung bei Vorhandensein einer Feuerungsanlage, die bestimmungsgemäß mit verschiedenen Brennstoffen betrieben werden kann, auf sämtliche zulässigerweise verwendbaren Brennstoffe zu beziehen hat. Bei einem bloßen Wechsel zulässigerweise verwendbarer Brennstoffe - also ohne wesentliche Änderung der Feuerungsanlage als solcher - ist daher keine neuerliche Abnahme des Fangs erforderlich.

### **Zu Z 17 und 18 (§ 32 Abs. 2 und 2a):**

Die Überprüfung der Verbindungsstücke erfordert die Anwesenheit der verfügungsberechtigten Person. Bei Gebäuden mit mehreren Wohn- und/oder Betriebseinheiten trifft dies sehr viele Personen, die über den Fang als solchen gar nicht verfügungsberechtigt sind. Da die Überprüfung meist nur eine Sichtprüfung ist, weil bei modernen Feuerungsanlagen das Verbindungsstück nicht oder nur sehr geringfügig verunreinigt ist, bleiben viele verfügungsberechtigte Personen trotz

vorheriger Bekanntgabe der Überprüfungstermine nicht mehr zu Hause, sodass die Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer vor verschlossenen Türen stehen. Durch die Reduzierung des Überprüfungsintervalls für diese Verbindungsstücke auf nur mehr einmal im Jahr ist der zeitliche Aufwand sowohl für die Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer als auch für die verfügungsberechtigten Personen deutlich geringer; durch den dann notwendigen Reinigungsaufwand wird die Maßnahme wohl auch besser akzeptiert werden.

**Zu Z 19 (§ 38 Abs. 3):**

Die Frist für die wiederkehrende Überprüfung von sonstigen Gasanlagen soll - in Anpassung an die Überprüfungsfrist für die Gas-Inneninstallationen für Flüssiggasanlagen - von bisher fünf auf nunmehr sechs Jahre verlängert werden (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die Bestimmung für die wiederkehrende Überprüfung von Rohrleitungen nach § 41 Z 2 Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002).

Bei einem begründeten Erfordernis häufigerer Kontrollen können im Bewilligungsbescheid weiterhin auch kürzere Überprüfungsintervalle vorgeschrieben werden.

**Zu Z 20 (§ 47 Abs. 2 Z 19):**

Der Straftatbestand wird an die Neufassung des § 26 angepasst.

**Zu Z 22 (§ 50):**

Durch den generellen Entfall des bisherigen Erfordernisses der namentlichen Bezeichnung der sog. Gasorgane sind auch die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der dinglichen Wirkung von Bescheiden entsprechend anzupassen.

**Zu Z 23 (§ 52 Abs. 11):**

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der seinerzeitige deklaratorische Hinweis auf die Weitergeltung älterer Verordnungen aufgehoben, da sämtliche hier aufgezählten Rechtsvorschriften bereits durch neue Verordnungen ersetzt worden sind.

**Zu Z 24 (Anlage 3):**

Mit der Verlängerung der Überprüfungsintervalle für automatisch beschickte Holzpelletsanlagen gegenüber Anlagen, die mit sonstigen festen Brennstoffen beheizt werden, soll dem Umstand

Rechnung getragen werden, dass diese Heizsysteme deutlich weniger Abgase und Abgasinhaltsstoffe produzieren als herkömmliche Festbrennstoffanlagen.

Die bisher in Z 1 lit. b enthaltene Bezugnahme auf "Heizöl mittel" entfällt, da der Einsatz dieses Brennstoffs in Anlagen bis 120 kW Brennstoffwärmeleistung seit Inkrafttreten der Oö. HaBV 2005 ohnehin verboten ist (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. HaBV 2005).

Mit der neuen Bestimmung des letzten Absatzes sollen fachlich akzeptable Erleichterungen insbesondere für solche Wochenendhäuser geschaffen werden, die vor allem in der Übergangszeit zu Beginn und gegen Ende der Heizperiode ab und zu benützt werden und im Winter leerstehen.

Durch die Sonderregelung im § 32 Abs. 2a müssen die Verbindungsstücke aus der generellen Festlegung der Überprüfungsfristen in der Anlage 3 gestrichen werden.

**Zu Z 25 (Anlage 4):**

Durch die Sonderregelung im § 32 Abs. 2a müssen die Verbindungsstücke aus der generellen Festlegung der Überprüfungsfristen in der Anlage 4 gestrichen werden.

**Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2012) beschließen.**

Linz, am 19. Jänner 2012

**Hingsamer**  
Obmann

**Reitsamer**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird**  
**(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 6 lautet:

"6. **Erdgasunternehmen:** Verteilernetzbetreiber im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 72 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2011;"

2. *Im § 3 Z 10 wird die Wortfolge "Zuleitungen ab dem öffentlichen Netz eines Erdgasunternehmens gelten als Bestandteil der Feuerungsanlage" durch die Wortfolge "Zuleitungen aus dem öffentlichen Netz eines Erdgasunternehmens (Z 6) gelten nach dem Hausanschluss (Hauptabsperrvorrichtung bzw. Hausdruckregler - § 6 Z 21 Gaswirtschaftsgesetz 2011) als Bestandteil (Gas-Inneninstallationen) der Feuerungsanlage" ersetzt.*

3. *Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Für Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW ist die Verwendung von Brennstoffen zulässig, die nicht den Kriterien der Z 1 bis 4 entsprechen, wenn dabei die Grenzwerte gemäß der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011, eingehalten werden."*

4. *Im § 5 Z 1 wird das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2002" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010" ersetzt.*

5. *Im § 9 Abs. 2 wird das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2002" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010" ersetzt.*

6. *Im § 9 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der Halbsatz "und für Gebäude, deren jährlicher Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima*

HWBBGF, ref pro Quadratmeter konditionierte Brutto-Grundfläche höchsten 10 kWh/m<sup>2</sup>a beträgt." angefügt.

7. Im § 19 Abs. 4 wird nach dem Wort "Sicherheitsabstände" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 eingefügt:

"3. bei oberirdischen ortsfesten Druckbehältern ein Gutachten einer Kesselprüfstelle gemäß § 21 Kesselgesetz, BGBl. I Nr. 211/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2007, über die vorgesehene Art ihrer Aufstellung."

8. Im § 25 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 sind Gas-Inneninstallationen von erdgasversorgten Feuerungsanlagen alle zwölf Jahre und Gas-Inneninstallationen von flüssiggasversorgten Feuerungsanlagen alle sechs Jahre einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen."

9. Im § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge "Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 1" durch die Wortfolge "Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 1 und 1a" ersetzt.

10. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Prüfbescheinigungen über eine wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011, sind einem Prüfbericht im Sinn des Abs. 2 gleichzuhalten."

11. § 26 lautet:

## **"§ 26**

### **Überprüfungsberechtigte, Prüfnummer**

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag

1. akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen des einschlägigen Fachgebiets,
2. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen des einschlägigen Fachgebiets und
3. Gewerbetreibende, soweit sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur
  - a) Herstellung und/oder
  - b) Errichtung und/oder
  - c) Änderung und/oder
  - d) Überprüfung und Wartungvon Feuerungsanlagen berechtigt sind,

mit Bescheid zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 hinsichtlich aller oder einzelner bestimmter Arten von Feuerungsanlagen zu berechtigen, sofern die antragstellende Person über die erforderlichen Messgeräte und Einrichtungen verfügt. Die Berechtigung hat durch Zuteilung

einer Prüfnummer zu erfolgen und darf nur vertrauenswürdigen Personen erteilt werden. Erdgasunternehmen dürfen Feuerungsanlagen, die an ihr Verteilernetz angeschlossen sind, auch ohne Berechtigung im Sinn dieses Absatzes wiederkehrend überprüfen.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 hat bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags und der notwendigen fachlichen Voraussetzungen im Sinn des Abs. 1 auch oder ausschließlich folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. die Abnahme von Heizungsanlagen gemäß § 22 Abs. 1 und 2,
2. die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 29a,
3. die Abnahme sonstiger Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 2,
4. die wiederkehrende Überprüfung sonstiger Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 3.

(3) Die Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen und sonstigen Gasanlagen muss nicht zwingend auch die Berechtigung zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Gas-Inneninstallationen umfassen. Zur Durchführung von wiederkehrenden Überprüfungen, die auch eine sicherheitstechnische Überprüfung der Gas-Inneninstallationen umfassen müssen (§ 25 Abs. 1a), ist aber jedenfalls eine entsprechende Berechtigung erforderlich, sofern nicht bei erdgasversorgten Feuerungsanlagen und erdgasversorgten sonstigen Gasanlagen ein Attest über die sicherheitstechnische Überprüfung der Gas-Inneninstallationen vorliegt, das von demjenigen Erdgasunternehmen ausgestellt wurde, an dessen Leitungen die Anlage angeschlossen ist.

(4) Die gemäß Abs. 1 Berechtigten können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer fachlich geeigneten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und anderer überprüfungsberechtigter Personen bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

(5) Die Landesregierung hat eine Liste der Überprüfungsberechtigten auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen; in dieser Liste sind die Überprüfungsberechtigten jeweils unter Angabe des Namens, der Adresse, des Berechtigungsumfangs und der Prüfnummer darzustellen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. die in Abs. 1 genannten Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete und Gewerbe näher zu bezeichnen,
2. die erforderliche fachliche Eignung der Personen für die Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen zu bestimmen und
3. die näheren Regelungen für die Gestaltung der Prüfberechtigungsnummern zu erlassen.

Vor der Erlassung derartiger Verordnungen ist jeweils der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sowie der Wirtschaftskammer Oberösterreich Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von sechs Wochen zu geben.

(7) Die Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 ist bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen durch die Landesregierung zu entziehen. Ein Verlust der geforderten Vertrauenswürdigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Überprüfung nicht geeignete Messgeräte verwendet oder fachlich nicht geeignete Personen eingesetzt werden oder wenn die Durchführung von aufgetragenen Mängelbehebungen nicht überprüft wird."

12. Im § 27 Abs. 1 wird das Wort "Feuerungsanlagen" durch das Wort "Heizungsanlagen" ersetzt.

13. Im § 29a Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

14. Im § 30 Abs. 2 werden die ersten beiden Sätze durch folgende Sätze ersetzt:  
"Erdgasunternehmen dürfen einen Abnahmebefund für Heizungsanlagen, die an ihr Verteilernetz angeschlossen sind, auch ohne Vorliegen einer Prüfnummer gemäß § 26 erstellen. Sofern das Erdgasunternehmen, an dessen Verteilernetz die Heizungsanlage angeschlossen ist, die Abnahmeprüfung gemäß § 22 nicht selbst vornimmt, darf ein Abnahmebefund erst dann ausgestellt werden, wenn ein Attest des Erdgasunternehmens über den ordnungsgemäßen Anschluss und die Dichtheit der Zuleitungen sowie der Feuerstätte vorliegt."

15. Im § 31a Abs. 1 werden die Worte "vom Betreiber" durch die Wortfolge "von der verfügungsberechtigten Person" ersetzt.

16. Im § 32 Abs. 1 wird nach dem Wort "Brandsicherheit" ein Beistrich sowie das Wort "Betriebssicherheit" eingefügt.

17. Im § 32 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie Verbindungsstücke".

18. Im § 32 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Verbindungsstücke von Feuerungsanlagen sind vom Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin mindestens einmal jährlich im Zuge einer der unter Abs. 2 Z 1. oder Z 2 angeführten Überprüfungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen."

19. § 38 Abs. 3 lautet:

"(3) Die über eine bewilligungspflichtige Gasanlage gemäß Abs. 2 verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet, diese in Abständen von höchstens sechs Jahren - sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen festgelegt wurden - wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die §§ 25 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden."

20. § 47 Abs. 2 Z 19 lautet:

"19. sich als Überprüfungsberechtigter oder Überprüfungsrechtige gemäß § 26 Abs. 1 bei der Erstellung von Abnahmebefunden gemäß § 22 Abs. 2 oder Prüfberichten gemäß § 25 Abs. 2 oder der Durchführung einer einmaligen Inspektion gemäß § 29a oder der Erstellung

von Abnahmebefunden gemäß § 38 Abs. 2 oder Prüfberichten gemäß § 38 Abs. 3 fachlich nicht geeigneter Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen oder nicht überprüfungsberechtigter Personen bedient,"

21. Im § 48 Abs. 5 wird das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2002" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010" ersetzt.

22. Im § 50 entfällt der Beistrich nach dem Verweis auf § 26 Abs. 1 und die Wortfolge "§ 26 Abs. 2 zweiter Satz".

23. Im § 52 entfällt der Abs. 11.

24. Anlage 3 lautet:

**"Anlage 3**

**Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 1**

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen pro Heizperiode	Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:	
		mindestens	höchstens
1. Fänge von Feuerungsanlagen bis zu einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW, a) die mit "Heizöl leicht" oder "Heizöl extraleicht" beheizt werden und nicht mit einem Verdampferbrenner ausgestattet sind, b) die mit "Heizöl leicht" oder "Heizöl extraleicht" beheizt werden und mit einem Verdampferbrenner ausgestattet sind, c) die mit Holzpellets automatisch beschickt werden; d) die mit sonstigen festen Brennstoffen beheizt werden;	2  4  3  4	12  6  10  6	18  9  16  9
2. schließbare Fänge von offenen Feuerstätten;	3	10	16
3. Fänge von Feuerungsanlagen ab einer maximalen Brennstoffwärmeleistung von 120 kW, die nicht ausschließlich mit Gas befeuert werden.	8	3	5

Werden Fänge auch außerhalb der Heizperiode insgesamt mehr als 30 Tage betrieben, so erhöht sich die Anzahl der Überprüfungen unter Bedachtnahme auf die höchstzulässigen Zeiträume zwischen den einzelnen Überprüfungen in den Fällen der Z 1 lit. a und c sowie der Z 2 auf bis zu vier, der Z 1 lit. b und d auf bis zu sechs und der Z 3 auf bis zu zwölf Überprüfungen pro Jahr.

Zwischen dem Beginn der Heizperiode und der jeweils ersten Überprüfung dürfen höchstens vier Wochen liegen. Wenn aus Gründen der Brand- oder Betriebssicherheit nichts entgegensteht, kann jedoch eine der Überprüfungen auch auf einen Zeitraum außerhalb der Heizperiode verschoben werden; der höchstzulässige Zeitraum zwischen den Überprüfungen darf jedoch nicht überschritten werden.

Werden Fänge von Feuerungsanlagen, die mit sonstigen festen Brennstoffen beheizt werden (Z 1 lit. d) auch innerhalb der Heizperiode nur gelegentlich verwendet, so reduziert sich die Anzahl der Überprüfungen auf zwei, wobei der Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen mindestens zwölf und höchstens 18 Wochen betragen darf."

*25. In der Anlage 4 entfällt die dreimal vorkommende Wortfolge "und/sowie Verbindungsstücke".*

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, unterzogen.